

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG

LAD2B-GV-17/30-00Bearbeiter
Mag. Dafert

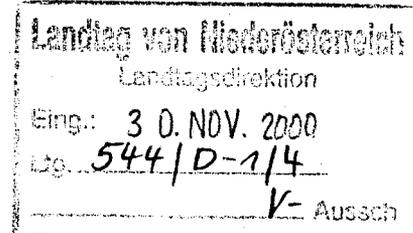
DW 2320

28. Nov. 2000

Betrifft:

Änderung der Dienstpragmatik der Landesbeamten 1972
(2. DPL-Novelle 2001); Motivenbericht.

Hoher Landtag!



Zum Gesetzesentwurf wird berichtet:

Allgemeiner Teil:

Der Eintritt in das Erwerbsleben erfolgt insbesondere durch ein ständig verbessertes Ausbildungsangebot tendenziell in einem immer höheren Lebensalter. Weiters nimmt die Lebenserwartung der Pensionisten ständig zu, wodurch sich die Pensionsbezugsdauer im Schnitt um ein Jahr in jedem Jahrzehnt verlängert. Als Folge dieser Umstände werden in Zukunft immer mehr Pensionisten immer weniger im Erwerbsleben stehenden Personen gegenüberstehen, was für die künftige Finanzierbarkeit der Pensionen weitreichende Konsequenzen hat. Über die Notwendigkeit der Pensionsreform generell gibt es in Fachkreisen Einhelligkeit. Hervorzuheben sind beispielsweise die Beiträge von Univ.Prof. Dr. Tomandl und Univ. Prof. Dr. Mayer in der Zeitschrift „Soziale Sicherheit - Fachzeitschrift der österreichischen Sozialversicherung“, Nr. 5/2000. Die Ausführungen zur Bundessituation gelten prinzipiell auch für Niederösterreich. Das Land wendet für Pensionsleistungen jährlich rund 2 Milliarden Schilling auf (1999). Dem stehen Einnahmen von rund 25 Millionen Schilling jährlich aus Beiträgen der Pensionisten selbst, von rund 375 Millionen Schilling jährlich an Pensionsbeiträgen der aktiven Beamten und von rund 32 Millionen Schilling aus Überweisungsbeträgen von Sozialversicherungsträgern gegenüber. Es sind daher langfristig wirksame Reformen erforderlich, um sowohl den Pensionsbeziehern als auch zukünftigen Generationen eine angemessene Pensionsversorgung zu gewährleisten. Einer der zum Erreichen dieses Zieles unabdingbar notwendigen Schritte besteht in der Harmonisierung der Pensionssysteme. Ziel der Reform ist es aber auch, den Landeshaushalt zu entlasten und die Beamten zu einem längeren Verbleib im Aktivstand zu bewegen.

In diesem Sinne sieht der Gesetzentwurf für das Pensionsrecht der NÖ Landesbeamten die Einführung eines Durchrechnungszeitraumes für die Pensionsbemessung sowie Ruhebestimmungen bei Ausübung einer Erwerbstätigkeit durch Beamte des Ruhestandes vor. Weiters ist die schrittweise Anhebung des „regulären“ Pensionsantrittsalters von 60 auf 61,5 Jahren vorgesehen. Die Abschläge bei vorzeitigen Ruhestandsversetzungen werden erhöht und die Hinterbliebenenversorgung neu geregelt, sodaß künftig Überversorgungen vermieden werden. Ferner werden die Pensionsbeiträge neu festgesetzt.

In bestehende Pensionen wird dabei nicht eingegriffen. Für alle Maßnahmen, die ein spürbares Absenken der künftig zu erwartenden Pensionen nach sich ziehen, sind aus Gründen des Vertrauensschutzes ausreichende Übergangsregelungen vorgesehen.

Die Übergangsregelungen beinhalten

- eine der Einführung der Durchrechnung vorangehende Legisvakanz sowie eine nur schrittweise Einführung der Durchrechnung, sodaß erst im Jahre 2022 die volle Durchrechnung von 18 Jahren eintritt, um den betroffenen Beamten im Sinne der Judikatur des Verfassungsgerichtshofes Gelegenheit zu geben, sich auf die neue Situation einzustellen,
- eine Milderung des durch die Durchrechnung bewirkten Verlustes während der Einführungsphase („Deckelung“),
- ein schrittweises Anheben des „Regelpensionsalters“ pro Quartal um 2 Monate,
- ein schrittweises Anheben der Abschläge für vorzeitige Ruhestandsversetzungen,
- eine zu den anstehenden Strukturbereinigungsmaßnahmen in der Landesverwaltung flankierende Pensionsregelung,
- die Möglichkeit, die Ruhestandsversetzung nach den bisher geltenden Bestimmungen herbeiführen zu können, wenn 40 Jahre „beitragsgedeckt“ sind.

Dadurch ergibt sich eine sozial angepaßte Regelung, die auch das Vertrauen auf erworbene Rechtspositionen im Sinne der Judikatur des Verfassungsgerichtshofes adäquat berücksichtigt und die abrupte Eingriffe vermeidet.

Die Einführung eines Durchrechnungszeitraumes, die Verminderung der Hinterbliebenenversorgung, die Erhöhung des Pensionsantrittsalters sowie die Neufestsetzung der „Abschläge“ bei vorzeitiger Ruhestandsversetzung bewirkt eine Reduzierung der Pensionsaufwendungen.

Als Schritte zur Harmonisierung der Pensionssysteme enthält der Entwurf aber auch Regelungen über die Anrechnung von Versicherungszeiten vor Vollendung des 18. Lebensjahres auf die ruhegenußfähige Gesamtdienstzeit, die Einführung eines Kinderzurechnungsbetrages für Zeiten der Kindererziehung und eine Neufestlegung des Pensionsbeitrages, den Beamte

des Dienststandes zu entrichten haben, mit 12,55 % oder 11,05 %, je nachdem, ob der Dienstantritt vor oder nach dem 1. Mai 1995 erfolgt ist.

Weiters wird in Reaktion auf einen Beschluß des Obersten Gerichtshofes eine Bestimmung zur Turnusdienstzulage eingeführt und es werden weitere geringfügige Änderungen vorgenommen, die im „Besonderen Teil“ erläutert werden.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Durchrechnung erfolgt auf Basis der „besten“ Beitragsmonate, das sind regelmäßig die letzten, der Ruhestandsversetzung vorangehenden Zeiträume, in denen die Bezüge der Beamten - dem Dienstalter entsprechend - am höchsten sind. Die mit der Ermittlung eines Durchschnitts-Monatsbezuges (Ruhegenußberechnungsgrundlage) an sich einhergehende Verringerung des Ruhegenusses im Vergleich zur bisherigen Rechtslage wird jedoch während eines 17 Jahre dauernden Übergangszeitraumes durch einen „Erhöhungsbetrag“ gemildert, sodaß in den ersten Jahren ab Inkrafttreten nur mit marginalen Einsparungen aus diesem Titel zu rechnen ist.

Einsparungen ergeben sich aber sofort aufgrund der Neuregelung der Hinterbliebenenversorgung, wenngleich sie kaum quantifizierbar sind, da sie von Größen abhängen, die erst im Zuge des Verfahrens bekannt werden.

Durch die Neuordnung der Abschlagsregelung ergeben sich ebenfalls Einsparungen, wenngleich in bescheidenem Ausmaß.

Die Erhöhung des Pensionsantrittsalters wirkt sich auf die Dauer der Pensionsleistung aus und hat ab Inkrafttreten Einsparungen zur Folge.

In gleicher Weise nicht quantifizierbar sind die Auswirkungen der Ruhensbestimmungen und des Kinderzurechnungsbetrages.

Grob abschätzbar sind die finanziellen Auswirkungen der Neufestlegung des Pensionsbeitrages und des Beitrages der Pensionisten: Durch den Pensionsbeitrag aktiver Beamter werden Mehreinnahmen von rund 24 Millionen Schilling erwartet, durch den Beitrag der Pensionisten Mehreinnahmen von rund 16 Millionen Schilling, in Summe somit rund 40 Millionen Schilling jährlich.

Für den Bund und die Gemeinden sind finanzielle Auswirkungen nicht zu erwarten.

Zur Normierung von Beträgen in Euro:

Im Zuge dieser Novelle werden in einigen wenigen Fällen auch Geldbeträge geändert bzw. neue Geldbeträge normiert. Wo diese Bestimmungen aufgrund der zeitlichen Bedingtheit der Regelung (Legisvakanz) erst zu einem Zeitpunkt wirksam werden, in dem in den Landesge-

setzen schon EURO-Beträge festgesetzt sein sollen, werden bereits jetzt EURO-Beträge verwendet.

Wo die Wirksamkeit schon ab der Kundmachung gegeben ist, werden Schillingbeträge und EURO-Beträge zeitlich abgestuft angeführt und die vorzunehmende Valorisierung berücksichtigt. Durch diese Vorgangsweise wird eine größtmögliche Transparenz für den Betroffenen erreicht.

Besonderer Teil:

Zu den einzelnen Bestimmungen wird bemerkt:

Zu Art. I Z.1:

Zur Verbesserung der Übersichtlichkeit wird ein Inhaltsverzeichnis eingeführt.

Zu Art. I Z.2: (§ 9 Abs. 3):

Österreich hat gemeinsam mit den anderen EU- und EWR-Staaten mit der Schweiz Staatsverträge abgeschlossen, die unter anderem auch eine gegenseitige Diplomanerkennung vorsehen. In Anlehnung an die Bundesregelung des § 4 a des Beamten-Dienstrechtsgesetzes (BDG) soll nun eine Diplomanerkennung auch für Staatsbürger jener Staaten normiert werden, mit denen eine Diplomanerkennung vereinbart wurde.

Zu Art. I Z.3 und 4 (§ 9 Abs. 5 und Abs. 6 Z.2):

Siehe Erläuterungen zu Art. I Z.64 (§ 182).

Zu Art. I Z.5 (§ 12 Abs. 1 lit.m):

Die Anrechnung dieser Zeiten ist auch im Pensionsgesetz des Bundes vorgesehen.

Zu Art. I Z.6, 7 und 69 (§ 13 Abs. 2 lit.a und Abs. 5 und 6, Art. XXII Abs. 2):

Zeiten vor Vollendung des 18. Lebensjahres sind derzeit als Ruhegenußvordienstzeiten nicht anrechenbar.

Für jene Beamten, die nach dem 30. April 1995 in ein Dienstverhältnis zu einer österreichischen Gebietskörperschaft aufgenommen worden sind, und daher statt 35 Jahren eine ruhegenußfähige Gesamtdienstzeit von 40 Jahren benötigen, sollen Zeiten eines Dienstverhältnisses, die der Beamte vor der Vollendung des 18. Lebensjahres zurückgelegt hat, als Ruhegenußvordienstzeiten angerechnet werden, sofern für diese Zeiten ein Überweisungsbeitrag zu leisten ist. (Ausnahme: Zivil- und Wehrdienstzeiten etc. gemäß § 12 Abs. 1 lit.d sind auch dann anzurechnen, wenn kein Überweisungsbeitrag zu leisten ist.)

Zu Art. I Z.8 und 11 (§ 14, § 15 Abs. 5 bis 9):

Die bisherige Regelung über bedingt anzurechnende Zeiten steht der Erhöhung des faktischen Pensionsantrittsalters kontraproduktiv gegenüber, da beispielsweise ein 60jähriger Beamter, der seine Ruhestandsversetzung beantragt, eine geringere ruhegenußfähige Gesamtdienstzeit aufweisen kann, als ein 57jähriger Beamter, der wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt wird.

Die betreffenden Zeiten sind durch Überweisungsbeträge oder besondere Pensionsbeiträge gedeckt.

Der Entfall der bedingten Anrechnung ist von der Landesregierung bei der Pensionsbemessung zu berücksichtigen. Eine Änderung der erlassenen Bescheide über angerechnete Zeiten ist dafür nicht erforderlich.

Die korrespondierende Bestimmung über den besonderen Pensionsbeitrag (§ 15 Abs. 5) konnte ebenfalls entfallen.

Der Bund traf eine analoge Regelung.

Zu Art. I Z.9 (§ 15 Abs. 2 lit.c):

Für die angeführten Zeiten ist, falls sie während des bestehenden Dienstverhältnisses anfallen, gemäß § 54 Abs. 3 kein Pensionsbeitrag zu entrichten. Analog dazu soll - wie beim Bund - auch ein besonderer Pensionsbeitrag nicht zu entrichten sein, wenn diese Zeiten Ruhegenußvordienstzeiten darstellen.

Zu Art. I Z.10 (§ 15 Abs. 4):

Da es durch diese Novelle keine bedingt anzurechnenden Zeiten mehr gibt, ist eine Unterscheidung nicht mehr erforderlich.

Durch den bisherigen Verweis auf § 54 Abs.1 wird geregelt, daß Pensionsbeitrag und besonderer Pensionsbeitrag gleich hoch sind. Dies soll auch für den im Art. XXII Abs.1 Z.1 der Anlage B vorgesehenen Pensionsbeitrag gelten, sodaß der genannte Verweis zu entfallen hat.

Zu Art. I Z.12 (§ 20 Abs. 2):

Das Zitat wird an die sich ändernde Gesetzeslage angepaßt.

Zu Art. I Z.13 (§ 21 Abs. 2 lit.d):

Ein wesentlicher Kern der Pensionsreform ist das Anheben des Pensionsantrittsalters, das durch die Novellierung dieser Bestimmung erzielt wird.

Der Grund für diese Maßnahme liegt primär in der steigenden Lebenserwartung der Pensionsbezieher: Während 1980 ein sechzigjähriger Mann bzw. eine sechzigjährige Frau eine

durchschnittliche restliche Lebenserwartung von ca. 18 bzw. 23 Jahren hatten, ist diese Lebenserwartung im Jahr 2000 auf ca. 21 bzw. 26 Jahre gestiegen; bei Pensionsantritt im Jahr 2030 wird die durchschnittliche restliche Lebenserwartung unter denselben Voraussetzungen bereits bei ca. 24 bzw. 28 Jahren liegen. Die Anhebung der Altersgrenze für die Ruhestandsversetzung um eineinhalb Jahre wird somit bewirken, daß nur etwa die Hälfte der seit 1980 gestiegenen Lebenserwartung das Erwerbsleben verlängert, die zweite Hälfte jedoch dem Ruhestand zugute kommen wird.

Eine Übergangsregelung (Art. XXIII Abs. 2 der Anlage B) soll gewährleisten, daß die Anhebung des gesetzlichen Pensionsantrittsalters nicht als plötzlicher und intensiver Eingriff in berechnete Erwartungshaltungen im Sinne der ständigen Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes zu betrachten ist:

So erfolgt die Anhebung in Zwei-Monats-Etappen pro Quartal ab 1. Oktober 2001, womit sie im Endausbau erst ab 2. Oktober 2003 wirksam wird. Maßgeblich ist dabei nicht das Quartal, in dem die Ruhestandsversetzung aufgrund der Übergangsregelung frühestens wirksam werden kann, sondern das Quartal, in dem die von der Anhebung betroffenen Beamten ihr 60. Lebensjahr vollenden.

Da das Pensionsantrittsalter auf 61,5 Jahre angehoben wird, erscheint eine Angabe in Monaten besser, zumal die Anhebung in 2-Monats-Schritten erfolgen soll, die mit Dezimalstellen nicht optimal dargestellt werden können.

Zu Art. I Z.14 (§ 21 Abs. 2 lit.e):

Siehe Ausführungen zu Art. I Z. 71 (Art. XXIII der Anlage B).

Zu Art. I Z.15 (§ 21 Abs. 3):

Der amtswegigen Ruhestandsversetzung sollen die gleichen Altersgrenzen zugrundegelegt werden wie bei der Ruhestandsversetzung auf Antrag des Beamten.

Die Wortfolge „Ruhegenuß in der Höhe der Ruhegenußbemessungsgrundlage“ ist juristisch exakter als die bisherige Wendung.

Wichtige dienstliche Interessen für eine amtswegige Ruhestandsversetzung sind beispielsweise:

- Änderungen der Verwaltungsorganisation einschließlich der Auflassung von Dienstposten,
- wenn der Beamte den zu erwartenden Arbeitserfolg nicht aufgewiesen hat oder
- wenn wegen einer begangenen Dienstpflichtverletzung die Belassung des Beamten im Dienststand nicht vertretbar erscheint.

Zu Art. I Z.16 und 17 (§ 44 Abs. 3 und § 44 a Abs. 1 Z.2):

Die Zitat Anpassung ist aufgrund von Novellierungen erforderlich geworden.

Zu Art. I Z.18 (§ 49 Abs. 5):

Die vorzeitige Jubiläumsbelohnung für eine Dienstzeit von 40 Jahren bei Erreichen der Altersgrenze von bisher 60 Jahren wird der Erhöhung des Pensionsantrittsalters angepaßt. Die Altersgrenze steigt auf 61,5 Jahre. Die Anhebung erfolgt gemäß Art. XXIII schrittweise. Für Beamte im Sinne des Art. XXIX gilt gemäß dessen Abs. 7 eine entsprechende Sonderregelung.

Zu Art. I Z.19 (§ 50 Abs. 7):

Der Begriff des Ruhebezuges umfaßt ab 2005 auch einen allfälligen Kinderzurechnungsbetrag.

Zu Art. I Z.20 (§ 52 Abs. 1):

Durch diese Bestimmung erfolgt eine Klarstellung. Da der Anspruch auf Aktivbezug bis Monatsende besteht (§ 52 Abs. 3), kann der Anspruch auf Ruhebezug erst im Anschluß daran entstehen.

Zu Art. I Z.21 und 22 (§ 52 Abs. 4 und 7):

Die bisherige Rechtslage läßt die Überweisung von Pensionsbezügen nur auf ein Konto zu, über das der Anspruchsberechtigte allein verfügungsberechtigt ist. Durch die Neuregelung soll es Pensionsparteien ermöglicht werden, mit einer anderen Person (mit dem Ehepartner) ein gemeinsames Konto zu führen. Der Rückersatz von zu Unrecht empfangenen Beträgen soll auch in einem solchen Fall durch die schon bisher vorgesehene Verpflichtungserklärung der Kreditunternehmung sowie durch die Novellierung des Abs. 4 (Ausschluß des guten Glaubens) gesichert werden.

Das Bundesministerium für öffentliche Leistung und Sport hat im Begutachtungsverfahren zur Frage der Zuständigkeit des Landesgesetzgebers eine zusammenfassende Stellungnahme für den Bund abgegeben.

Hinsichtlich § 52 Abs. 4 (Z. 21) handelt es sich um eine Regelung über den Ersatz einer zu Unrecht erbrachten Leistung. Solche Regelungen sind nach ständiger Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes (vgl. VfSlg. 5386/1966, bzw. zuletzt Erk. vom 27. Juni 2000, KI-23/97) nur dann privatrechtlicher Natur, wenn der fiktive Rechtsgrund, aufgrund dessen geleistet wurde, ein im Privatrecht wurzelnder ist. Bei Ruhebezügen für einen Beamten handelt es sich jedoch um öffentlich-rechtliche Leistungen, und zwar selbst dann, wenn zum

Zeitpunkt der Leistung der Rechtsgrund bereits zur Gänze weggefallen ist. Es handelt sich bei Regelungen über eine Rückforderung von Leistungen, die im Hinblick auf ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis gewährt wurden, um solche dienstrechtlicher Art.

Bei der kompetenzrechtlichen Beurteilung von § 52 Abs. 7 (Z.22) ist zu beachten, daß diese Regelung nicht den Inhalt des Vertrages zwischen dem Dienstnehmer und seiner kontoführenden Bank zum Gegenstand hat. Es wird lediglich geregelt, welche Kontovereinbarung getroffen werden mußte, damit der Dienstgeber auf ein solches Konto überweisen kann. Adressat der gegenständlichen Norm ist daher neben dem Dienstnehmer nicht die kontoführende Bank, sondern der Dienstgeber. Die Norm regelt daher das Rechtsverhältnis zwischen Dienstgeber und Dienstnehmer und ist dadurch ebenfalls eine dienstrechtliche im Sinne des Art. 21 Abs. 1 B-VG.

In beiden Fällen kommt daher dem Landesgesetzgeber die unmittelbare Gesetzgebungskompetenz zu.

Zu Art. I Z.23 und 24 (§ 54 Abs. 1 und Abs. 3 Z.1):

Siehe zu Art. I Z.67 (Art. XXII der Anlage B). § 54 Abs. 3 Z.1 wird sprachlich dem Art. I Z.9 (§ 15 Abs. 2 lit.c neu) angepaßt.

Zu Art. I Z.25 (§ 58 Abs. 3):

Die Änderung wurde aufgrund der geänderten Gesetzeslage im ASVG erforderlich.

Zu Art. I Z. 26 (§ 58 Abs. 4 und 5):

Derzeit sind die Pensionen jährlich durch Verordnung anzupassen. Der dabei festzulegende Anpassungsfaktor beruht auf dem System der Nettoanpassung, was bewirken soll, daß die durchschnittliche Nettopensionshöhe im gleichen Verhältnis wie die durchschnittlichen Nettolöhne und -gehälter steigt. Der Anpassung liegt ein Gutachten des Beirates für die Renten- und Pensionsanpassung zugrunde, in dem auch auf die Inflationsrate Bedacht genommen wird.

Um die Problematik von Schätzfehlern bei der Ermittlung des Anpassungsrichtwertes zu mildern, sind die Bestimmungen über die Berücksichtigung der Inflationsrate im ASVG entfallen und die Berücksichtigung der Wertsicherung auf eine neue Basis gestellt worden: die Differenz zur (höheren) Inflationsrate soll durch Einmalzahlungen als „Wertausgleich“ geleistet werden.

Die künftige Pensionsanpassung wird keinen politischen Faktor (insbesondere keine Bandbreite) mehr enthalten, sondern lediglich das Ergebnis von Berechnungen darstellen.

Der Beirat für die Renten- und Pensionsanpassung wurde in ein Expertengremium umge-

wandelt und wird in Zukunft den Namen „Kommission zur längerfristigen Pensionssicherung“ tragen.

Damit wird die Angleichung der Bestimmungen über die Pensionserhöhungen der Beamten an die des allgemeinen Sozialversicherungsrechtes weiter fortgeführt und auf die Änderungen im ASVG reagiert.

Der Bund hat eine analoge Regelung getroffen.

Zu Art. I Z.27 (§ 67):

Es erfolgt eine Anpassung an die sich ändernde Gesetzeslage und eine Richtigstellung eines Gesetzesverweises.

Zu Art. I Z.28 (§ 71 Abs. 13):

Der OGH hat in einem gemäß § 54 Abs.2 ASGG zum NÖ Spitalsärztegesetz 1992 ergangenen Beschluß (Zl. 9 Ob 215/99 d-6 vom 15.3.2000) festgestellt, daß auf Grund des § 9 Abs. 5 ARG bei einer während der Feiertagsruhe erbrachten Arbeitsleistung (pro Stunde) zusätzlich zum (mtl.) Entgelt ein von diesem (pro Stunde) abgeleitetes, in der Judikatur als Feiertagsarbeitsentgelt bezeichnetes Entgelt gebührt. In der Begründung des Beschlusses wird u.a. festgehalten, daß es dem Dienstrechtsgesetzgeber unbenommen bleibe, über das in § 9 Abs. 5 ARG garantierte (Mindest-)Entgelt hinaus weitere Zulagen zu gewähren. Durch die vorgesehene Gesetzesänderung soll daher zur Vermeidung einer Kumulierung von Ansprüchen das aus dem Arbeitnehmerschutz resultierende Feiertagsarbeitsentgelt auf die im Dienstrecht zur Abgeltung von Feiertagsarbeit vorgesehenen Nebengebühren (Sonn- und Feiertagsvergütung, Turnusdienstzulage, Sonn- und Feiertagszulage) angerechnet werden. Eine allfällig erforderliche Abrechnung soll im ersten Quartal des folgenden Jahres erfolgen. Die Neuregelung in der DPL wird durch § 36 LVBG (Rezeption der Nebengebührenregelung aus dem Beamten-Dienstrecht) auch für Vertragsbedienstete wirksam.

Zu Art. I Z.29 (§ 75 a):

Die geplante Pensionsreform sieht vor, daß bis zum Ende des Jahres 2004 das bisherige Recht, sodann für einen Zeitraum von 17 Jahren (2005 bis Ende 2021) ein Übergangsrecht und schließlich ab 2022 das künftig geltende Pensionsrecht mit voller Durchrechnung gelten sollen.

Für diese drei Zeitabschnitte gelten somit unterschiedliche gesetzliche Grundlagen, wobei das erwähnte Übergangsrecht sowohl auf die bisherige als auf die künftige Rechtslage Bezug nimmt.

Durch Abs. 2 wird klargestellt, daß in den einzelnen Zeitabschnitten auch die sonstigen Bestimmungen für Ruhestandsbeamte (§§ 77-80) weiterhin gelten.

Zu Art. I Z.30 und 31 (§ 76):

Im Zuge einer verstärkten Beachtung des Prinzips der Leistungsgerechtigkeit soll der derzeit jährlich zwei Prozentpunkte betragende Abschlag bei Ruhestandsversetzung vor dem gesetzlichen Pensionsantrittsalter bei Beibehaltung des maximalen Abschlages von 18 Prozentpunkten auf jährlich drei Prozentpunkte angehoben werden.

Die Anhebung des Abschlagsprozentsatzes soll im Rahmen einer Übergangsbestimmung (Art. XXIII Abs. 4) in fünf Jahresetappen zu je 0,2 Prozentpunkten (pro Jahr) wirksam werden.

Durch die Novelle wird ein neues „Regelpensionsalter“ eingeführt (§ 21 Abs. 2 lit.d), von dem die Höhe des Abschlages zu berechnen ist. In Form der notwendigen Übergangsbestimmungen werden zwei Regelungen getroffen, die bezüglich des Abschlages dem Regelpensionsalter gleichzuhalten sind: Art. XXIII Abs. 2 und Art. XXIX. Es war daher erforderlich, den Abschlag je nach betroffener Beamtengruppe auf die jeweilige gesetzliche Grundlage abzustellen.

Weiters wird der Entfall des Abschlags wegen Bezuges einer Versehrtenrente im Sinne einer Trennung von Unfallversicherung und Pensionsversorgung aufgehoben.

Zu Art. I Z.32 (§§ 76 a, 76 b):

Zu § 76 a Abs. 1:

Nach bisheriger Rechtslage (§ 76) werden Zeiten einer Teilbeschäftigung zur Ermittlung der ruhegenußfähigen Gesamtdienstzeit nur in jenem prozentuellen Ausmaß gezählt, das sich aus dem Verhältnis des Ausmaßes der Teilbeschäftigung zu jenem der Vollbeschäftigung ergibt (z.B. 1 Jahr mit Halbbeschäftigung zählt nur $\frac{1}{2}$ Jahr).

Von dieser Regelung wird nunmehr abgegangen, da mit der Verringerung des Monatsbezuges bei Teilbeschäftigung auch eine geringere Beitragsgrundlage im Sinne der folgenden Erläuterungen gegeben ist.

Zu § 76 a Abs. 2 bis 7:

Die Berechnung der Beamtenpension wird auf eine neue Grundlage gestellt: Die bisherige Ableitung eines Ruhegenusses vom Letztbezug, dem „ruhegenußfähigen Monatsbezug“, entfällt; an dessen Stelle tritt der Durchschnittswert einer bestimmten - maximal 216 - Anzahl von Monatsbezügen (Durchrechnungszeitraum).

Neu eingeführt wird dazu der Begriff der „Ruhegenußberechnungsgrundlage“.

Die Ruhegenußberechnungsgrundlage 1 ist wie folgt zu ermitteln:

Für jeden Beitragsmonat, d.i. jeder Monat der ruhegenußfähigen Landesdienstzeit, für den ein Pensionsbeitrag geleistet wurde, ist zunächst die Bemessungsgrundlage für den Pensionsbeitrag nach § 54 Abs.1 lit.a (d.i. der um die Kinderzulage verminderte Dienstbezug) - die Beitragsgrundlage - zu ermitteln. Sonderzahlungen bleiben dabei außer Betracht.

Ebenfalls außer Betracht bleiben Zeiten, die zwar zur ruhegenußfähigen Gesamtdienstzeit zählen, für die jedoch kein Pensionsbeitrag - wenn auch allenfalls ein besonderer Pensionsbeitrag - geleistet wurde, und zwar

- angerechnete Ruhegenußvordienstzeiten,
- zugerechnete Zeiträume und
- sonstige gesetzlich als ruhegenußfähig erklärte Zeiten, für die kein Pensionsbeitrag geleistet wurde.

Die Beitragsgrundlagen aus den früheren Jahren sind sodann mit den jährlich anzupassenden Aufwertungsfaktoren zu vervielfachen. Die Aufwertungsfaktoren des Jahres 2000 sind im Abs. 5 wiedergegeben. Die für das Jahr 2000 festgelegten Faktoren entsprechen jenen, die für den Bereich der gesetzlichen Sozialversicherung mit BGBl. II Nr. 513/1999 kundgemacht wurden. Die Aufwertungsfaktoren der Folgejahre sind gemäß § 76 a Abs. 6 unter Heranziehung der jeweils für das Vorjahr gemäß § 58 festgesetzten Anpassungsfaktoren zu ermitteln.

Die Ruhegenußberechnungsgrundlage wird sodann durch Addition einer bestimmten Anzahl der höchsten aufgewerteten Beitragsgrundlagen und durch Division der sich daraus ergebenden Summe durch die Zahl der berücksichtigten Beitragsgrundlagen gebildet. Im Falle einer Ruhestandsversetzung vor dem vollendeten 62. Lebensjahr sind dies grundsätzlich 216 Beitragsmonate; im Falle einer Ruhestandsversetzung nach dem vollendeten 62. Lebensjahr ergibt sich die Anzahl der zu berücksichtigenden Beitragsmonate aus § 76 a Z.3 lit. a) bis d).

Durchgerechnet werden somit wie im gesetzlichen Sozialversicherungsrecht die „besten“ Monate.

Durch Abs. 2 letzter Satz wird das bisherige Mindestausmaß des Ruhegenusses (vgl. § 76 Abs. 12) gewahrt.

Abs. 3 Z.4 regelt den Sonderfall, daß die nach Z.3 erforderliche Anzahl von Beitragsmonaten nicht vorliegt. In diesem Fall sind alle vorhandenen Beitragsgrundlagen nach entsprechender Aufwertung zu addieren und die sich daraus ergebende Summe durch die Anzahl der vorhandenen Beitragsgrundlagen zu teilen.

Gemäß Abs. 4 ist auch eine Ruhegenußberechnungsgrundlage 2 zu ermitteln.

Diese besteht grundsätzlich aus dem 216. Teil jener ruhegenußfähigen Nebengebühren, die dem Beamten innerhalb der letzten 18 Jahre (= 216 Monate) vor dem Ausscheiden aus dem Dienststand gebührt haben. Bei einer Pensionierung ab dem vollendeten 62. Lebensjahr verkürzt sich der Durchrechnungszeitraum. Für den Zeitraum von 2005 bis 2021 gilt eine Übergangsregelung (vgl. zu § 76 b).

Die beiden Ruhegenußberechnungsgrundlagen sind zusammenzurechnen. 80 % der Gesamtsumme bilden die Ruhegenußbemessungsgrundlage.

Zu § 76 b Abs.1 und 2:

Die volle Durchrechnung wird nach einem 17 Jahre dauernden Übergangszeitraum im 18. Jahr ab Inkrafttreten der Durchrechnung wirksam, wobei dann jeder Beitragsmonat, ob in Voll- oder Teilbeschäftigung zurückgelegt, für die ruhegenußfähige Gesamtdienstzeit als voller Monat zählt (vgl. zu § 76 a).

Bei Ruhestandsversetzungen während des Übergangszeitraumes sollen Zeiten einer Teilbeschäftigung in Form einer Einschleifregelung schrittweise aufgewertet werden, bis schließlich ihre Vollwertung erreicht ist.

Der anzuwendende Aufwertungsfaktor ergibt sich wie folgt:

18 Jahre = 100 %, 1 Jahr = $\frac{100\%}{18} = 5,55\%$. Der

18

Aufwertungsfaktor für das Jahr 2005 beträgt daher 1,0555.

In jedem folgenden Jahr ist dieser um den Wert 0,0555 zu erhöhen, er beträgt also bei Pensionierungen im Jahr 2006 1,111, im folgenden Jahr 1,1665, im Jahr 2021 (17. Jahr des Übergangszeitraumes) 1,9435 und erreicht schließlich - bei Zeiten mit Halbbeschäftigung - im Jahr 2022, ab dem die volle Durchrechnung erfolgt, den Wert 2.

Liegen dagegen Zeiträume mit einem höheren (Teil-)Beschäftigungsausmaß vor, wird die Vollwertung bei Pensionierungen schon in früheren Jahren des Übergangszeitraumes erreicht.

Bei Zeiten einer Teilbeschäftigung von z.B. 75 % (30 Stunden pro Woche) ergibt die Aufwertung im Jahr 2008 (4. Jahr des Übergangszeitraumes) eine Anrechnung dieser Zeiten im Ausmaß von 91,65 % ($0,75 \times 1,222$), bei Pensionierungen ab dem Jahr 2010 ist die Vollwertung gegeben.

Zu § 76 b Abs. 3 und 4:

Diese Übergangsbestimmung regelt die etappenweise Verlängerung des Durchrechnungszeitraums für Fälle des Ausscheidens aus dem Dienststand vor dem vollendeten 62. Lebensjahr. Für nach dem 1. Jänner 2005 erstmals anfallende Ruhe- und Versorgungsgenüsse nach im Dienststand verstorbenen Beamten ist ein einjähriger Durchrechnungszeitraum vorgesehen, der sich jährlich um zwölf Monate verlängert, womit im Jahr 2022 der volle Durchrechnungszeitraum von 18 Jahren bzw. 216 Monaten (bzw. bei Ruhestandsversetzung nach dem vollendeten 62. Lebensjahr die entsprechend geringere Anzahl von Monaten) erreicht ist.

Abs. 4 trifft dieselbe Regelung in Form eines Rasters für nach dem vollendeten 62. Lebensjahr anfallende Ruhe- und Versorgungsgenüsse, soweit diese nicht nach der bisherigen Rechtslage zu berechnen sind. Demnach ist z.B. bei einer Ruhestandsversetzung mit Ablauf des 31. Dezember 2010 im 64. Lebensjahr ein Durchrechnungszeitraum von 77 Monaten vorgesehen.

Zu § 76 b Abs. 5:

Nach derzeit geltender Rechtslage bildet der sogenannte Nebengebührenanteil einen Bestandteil des ruhgenußfähigen Monatsbezuges. Der Nebengebührenanteil besteht aus 1/60 der in den letzten 5 Jahren vor Pensionsantritt erworbenen ruhgenußfähigen Nebengebühren, d.s. im wesentlichen Mehrdienstleistungsentschädigungen.

Demnach wird schon derzeit ein Teil des monatlichen Ruhegenusses unter Anwendung eines Durchrechnungszeitraumes ermittelt, wie er vom System her auch nach der neu zu schaffenden Rechtslage vorgesehen ist.

In schrittweiser Anpassung an den im Endausbau der Pensionsreform 216 Monate (18 Jahre) betragenden Durchrechnungszeitraum zur Ermittlung der von Dienstbezügen abgeleiteten Ruhegenußberechnungsgrundlage 1 soll ab dem 6. Jahr nach Inkrafttreten der Pensionsreform, also ab 2010, der Durchrechnungszeitraum für den als Ruhegenußberechnungsgrundlage 2 bezeichneten Nebengebührenanteil jeweils um 1 Jahr verlängert werden, bis er schließlich ab dem Jahr 2022 gleichbleibend 18 Jahre (216 Monate) beträgt. Die Ermittlung der Ruhegenußberechnungsgrundlage 2 erfolgt somit dadurch, daß die Gesamtsumme der ruhgenußfähigen Nebengebühren, die in dem, dem Zeitpunkt des Anfalles eines Ruhegenusses oder eines Versorgungsgenusses nach einem im Dienststand verstorbenen Beamten vorangegangenen Durchrechnungszeitraum gebührt haben, durch die Anzahl der Monate zu dividieren ist, die dem für das Jahr des Pensionsanfalles geltenden Durchrechnungszeitraum entspricht.

BEISPIEL:

Ruhestandsversetzung mit Ablauf des 31. Dezember 2011 (d.h. erstmaliger Anfall eines Ruhegenusses im Jahr 2012):

Die Summe der ruhegenußfähigen Nebengebühren aus den letzten 8 Jahren (Durchrechnungszeitraum = 96 Monate) vor diesem Zeitpunkt beträgt S 96.000,-;

Die Ruhegenußberechnungsgrundlage 2 beträgt daher (ohne Berücksichtigung einer vorzunehmenden Aufwertung) S 1.000,- (S 96.000,- : 96 Monate).

Zu § 76 b Abs. 6 bis 11:

Bei Pensionen, die während der Dauer des für die Einführung der Durchrechnung vorgesehenen Übergangszeitraumes von 2005 bis 2021 erstmals anfallen, soll der „Durchrechnungsverlust“ gemildert werden. Ziel dieser Regelung ist es insbesondere, unangemessen hohe Absenkungen der Pensionen während eines Zeitraumes, in dem sich die Betroffenen nicht mehr ausreichend auf die neue Rechtslage einstellen können, zu verhindern und somit Härtefälle zu vermeiden.

Zu diesem Zweck soll ein Vergleichsruhegenuß nach den bis Ende 2004 geltenden Bestimmungen berechnet werden. Ist dieser Vergleichsruhegenuß höher als der (durchgerechnete) Ruhegenuß, so ist die Erhöhung des Ruhegenusses gemäß Abs. 8 oder 9 zu berechnen; die anzuwendende Methode hängt davon ab, ob der Vergleichsruhegenuß den Betrag von € 2.034,8 (S 28.000,-) übersteigt oder nicht.

In beiden Fällen wird davon ausgegangen, daß ein Betrag von € 2.034,8 (S 28.000,-) „geschont“ wird. Konkret darf der Durchrechnungsverlust bei einem Vergleichsruhegenuß von € 726,7 (S 10.000,-) 1 % dieser Pension nicht übersteigen. Dieser Prozentsatz steigt bis zu einer Pensionshöhe von € 2.034,8 (S 28.000,-) linear an und fällt bei einem Vergleichsruhegenuß von unter € 726,7 (S 10.000,-) linear ab. Er beträgt beispielsweise bei einem Vergleichsruhegenuß von € 508,7 (S 7.000,-) 0 %, bei einem solchen von € 1.380,8 (S 19.000,-) 4 % und bei einem solchen von € 2.034,8 (S 28.000,-) 7 %. Übersteigt der Vergleichsruhegenuß € 2.034,8 (S 28.000,-), so gilt der Satz von 7 % für die ersten € 2.034,8 (S 28.000,-).

Wenn der Vergleichsruhegenuß höher als € 2.034,8 (S 28.000,-) ist, dann ist gemäß Abs. 8 zunächst die Differenz zwischen dem Vergleichsruhegenuß und dem (durchgerechneten) Ruhegenuß zu berechnen. Dieser Differenzbetrag ist durch den Vergleichsruhegenuß zu dividieren. Das Ergebnis ist mit jenem Teil des Vergleichsruhegenusses, der über € 2.034,8 (S 28.000,-) liegt, zu multiplizieren. Das Produkt ist um 7 % von € 2.034,8 (S 28.000,-) zu

erhöhen. Ist dieser Betrag niedriger als die Differenz zwischen dem Vergleichsruhegenuß und dem (durchgerechneten) Ruhegenuß, so ist der (durchgerechnete) Ruhegenuß um den Unterschiedsbetrag zu erhöhen.

BEISPIEL: (in Schilling)

Vergleichsruhegenuß: S 50.000,-

(durchgerechneter) Ruhegenuß: S 40.000,-

$$50.000 - 40.000 = 10.000$$

$$10.000 : 50.000 = 0,2$$

$$0,2 \times (50.000 - 28.000) = 4.400$$

$$7\% \text{ von } 28.000 = 1.960$$

$$4.400 + 1.960 = 6.360$$

$$10.000 - 6.360 = 3.640$$

Der erhöhte Ruhegenuß beträgt $(40.000 + 3.640)$ S 43.640,-.

Beträgt der Vergleichsruhegenuß höchstens € 2.034,8 (S 28.000,-), so ist gemäß Abs. 9 eine Formel anzuwenden, die das lineare Ansteigen des „Schonungsprozentsatzes“ umsetzt. Dabei ist vorerst der um 25 % von € 2.034,8 (€ 508,7 bzw. S 7.000,-) verminderte Vergleichsruhegenuß durch 21.801,9 (das entspricht der Zahl 300.000 nach der EURO-Umrechnung) zu dividieren. Das Ergebnis dieser Division ist von 1 abzuziehen. Der Vergleichsruhegenuß ist mit dem Ergebnis dieser Subtraktion zu multiplizieren. Ist das Produkt höher als der (durchgerechnete) Ruhegenuß, so ist dieser um den Differenzbetrag zu erhöhen.

BEISPIEL: (in Schilling)

Vergleichsruhegenuß: S 20.000,-

(durchgerechneter) Ruhegenuß : S 18.000,-

$$20.000 - 7.000 = 13.000$$

$$13.000 : 300.000 = 0,043$$

$$1 - 0,043 = 0,957$$

$$20.000 \times 0,957 = 19.140$$

$$19.140 - 18.000 = 1.140$$

Der erhöhte Ruhegenuß beträgt $(18.000 + 1.140)$ S 19.140,-.

Der Erhöhungsbetrag ist Bestandteil des Ruhegenusses. Er wirkt sich daher auch auf die Höhe der Hinterbliebenenversorgung aus.

Da diese Bestimmung erst ab dem Jahre 2005 wirksam wird, wurden die Beträge im Gesetztext in EURO angegeben, um einen Novellierungsbedarf zu vermeiden.

Zu Art. I Z.33 und 34 (§ 77 Abs. 2 bis 7):

Die Regelung über die Zurechnung wurde gänzlich neu gestaltet. Einem Beamten, der wegen dauernder Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt wird, wird ein Zeitraum von maximal 10 Jahren zugerechnet. Die Zurechnung ist jedoch mit dem fiktiven Erreichen des Regelpensionsalters begrenzt. Aufgrund der Neugestaltung der Zurechnungsbestimmung konnten weitergehende Zurechnungsmöglichkeiten entfallen. Der Bund traf eine anlage Regelung.

Zu Art. I Z.35 (§ 80 Abs. 2 Z.2 lit.c):

Die Zitat Anpassung ist aufgrund von Novellierungen erforderlich geworden.

Zu Art. I Z.36 bis 40 (§ 82 a Abs. 3 bis 7):

Die Bestimmungen der Absätze 3 bis 7 des § 82 a betreffen die Berechnungsgrundlagen des verstorbenen bzw. des überlebenden Ehegatten, die für die Festsetzung des Prozentausmaßes der Witwen- und Witwerversorgung heranzuziehen sind. Diese Berechnungsgrundlagen werden künftig durch die neu geschaffenen Ruhegenußberechnungsgrundlagen gebildet.

Zu Art. I Z.41 (§ 82 b Abs. 1):

Ein Ruhen der Pensionsleistung aufgrund der Ruhensbestimmungen soll für die Hinterbliebenenleistung nicht relevant sein.

Zu Art. I Z. 42 bis 49 (§ 82 b Abs. 2 bis 6, § 82 c Abs. 1 und Abs. 2, § 82 d, § 82 e, § 82 f):

Nach geltendem Recht variiert die Höhe der Witwen(r)pension zwischen 40 % und 60 % der Pension des (der) Verstorbenen. Ausgangspunkt dieser Berechnung ist das Gesamteinkommen des Ehepaares; hat die Witwe (der Witwer) ein Einkommen von mindestens 150 % des Einkommens des verstorbenen Ehepartners, dann beträgt die Witwen(r)pension 40 %, haben beide Ehepartner ein gleich hohes Einkommen bezogen, beträgt sie 52 % und hat der verstorbene Versicherte mindestens 150 % des Einkommens der Witwe (des Witwers) bezogen, beträgt sie 60 %. Diese Berechnungsweise kann dazu führen, daß die Witwe (der Witwer) durch die Witwen(r)pension und eine Eigenpension oder eigenes Einkommen zusammen ein Gesamteinkommen erzielt, das über der höchsten erreichbaren Pension eines Alleinstehenden liegt. Als Schutzklausel sieht der Gesetzgeber vor, daß die Witwen(r)pension bis auf 60 % zu erhöhen ist, wenn die Summe aus Witwen(r)pension und eigenem Einkommen monatlich derzeit S 16.936,-- („Schutzbetrag“) nicht erreicht.

Durch die vorgeschlagene Novellierung soll die Bandbreite auf 0 % bis 60 % ausgedehnt werden. Gleichzeitig soll die Berechnungsformel des § 82 b Abs. 3 verändert werden. Derzeit

wird zunächst die Berechnungsgrundlage der Witwe (des Witwers) durch jene des verstorbenen Ehepartners geteilt und dieser Wert dann mit 24 multipliziert (Faktor X). Der Prozentsatz der Witwen(r)pension ergibt sich dann aus der Verminderung der Zahl 76 um den Faktor X. Diese schwer verständliche Formel soll durch eine verständlichere Festlegung ihrer Ergebnisse ersetzt werden, und zwar soll in Hinkunft die Witwen(r)pension bei gleich hoher Berechnungsgrundlage 40 % betragen.

Um sozialpolitisch unerwünschte Auswirkungen zu vermeiden, soll der „Schutzbetrag“ auf S 20.000,-- für das Jahr 2000 erhöht werden. Valorisiert ergibt dies den Betrag von S 20.404,-- im Jahre 2001 und von € 1.494,7 im Jahre 2002.

Um eine größtmögliche Transparenz für die Betroffenen zu erreichen, ist der Betrag im Gesetzestext ab der EURO-Umstellung per 1. Jänner 2002 in EURO angegeben.

Neu eingeführt wird eine Leistungsobergrenze beim Zusammentreffen einer Eigenpension oder/und eines Erwerbseinkommens mit einer oder mehreren Hinterbliebenenpensionen: Überschreitet die Summe dieser Einkommen die doppelte Höchstbeitragsgrundlage nach § 45 ASVG (derzeit S 86.400,-), dann vermindert sich die Hinterbliebenenpension um den Überschreitungsbetrag bis auf Null.

Die vorgesehene Änderung verwirklicht das Ziel einer stärkeren Bedarfsorientierung der Hinterbliebenenpensionen und knüpft auch an die mit dem Gedanken der Bedarfsorientierung zusammenhängende ursprüngliche Unterhaltersatzfunktion der Hinterbliebenenpensionen an. Ist das Einkommen der hinterbliebenen Person wesentlich höher als jenes des verstorbenen Ehegatten, dann besteht kein konkreter Unterhaltsbedarf.

Die Bandbreitenregelung zwischen Null und 60 % mit einer Obergrenze von derzeit S 86.400,- erscheint damit zweckmäßig und sozialpolitisch gerechtfertigt und ist zudem sozial ausgewogen. Die Erhöhung des „Schutzbetrages“ stellt sicher, daß innerhalb dieser Einkommensgrenze auch dann eine Hinterbliebenenpension im Ausmaß von 60 % gebührt, wenn die Berechnungsgrundlage der Witwe (des Witwers) gleich oder höher ist als jene des Verstorbenen. Schließlich bleibt insbesondere für Frauen, deren Berechnungsgrundlage wegen Zeiten der Kindererziehung oder der Pflege älterer Menschen niedriger ist als die durchschnittliche Berechnungsgrundlage, ein Versorgungsgenuß in der Höhe der 60%-Obergrenze fast immer gewahrt.

Es erfolgt weiters eine Anpassung der Valorisierungsbestimmungen an das ASVG bzw. an das Bundesrecht für die Jahre 2003 und folgende.

Zu Art. I Z.50 (§ 82 f Abs. 1):

Es sollen dann keine Vorschüsse gewährt werden, wenn der Versorgungsgenuß voraussichtlich auf Null reduziert wird.

Zu Art. I Z.51 (§ 83 Abs. 6 Z.3):

Das zitierte Gesetz wurde durch ein neues Gesetz ersetzt. Da es sich um keine unmittelbare Anwendung einer Bundesnorm handelt, sondern um eine inhaltliche Prüfung von Tatbestandselementen, die sich aus Bundesnormen ableiten, ist die gewählte Formulierung verfassungskonform (vgl. VfSlg. 12384). Ein ständiger Anpassungsbedarf wird vermieden.

Zu Art. I Z.52 (§ 84 Abs. 4 bis 8):

Mit dieser, auch im Pensionsgesetz 1965 des Bundes enthaltenen Regelung soll einem früheren Ehegatten eines verstorbenen Beamten ein Versorgungsanspruch wie bei aufrecht gebliebener Ehe eingeräumt werden, wenn die Ehe nach langer Dauer geschieden wurde und bestimmte weitere Voraussetzungen gegeben sind.

Vgl. hierzu auch die Übergangsbestimmung Art. XVIII der Anlage B.

Zu Art. I Z.53 (§ 85 Abs. 2 erster Satz):

Diese Regelung wird an die neue Fassung des § 77 angepaßt.

Zu Art. I Z.54 (§ 85 Abs. 3 bis 5):

Es erfolgt eine Änderung analog der Novellierung des § 77.

Zu Art. I Z.55 (§ 91 a):

Der Ruhebezug, der erstmals nach dem 1. Jänner 2005 anfällt, soll durch Zeiten der Kindererziehung, die nicht auf die ruhegenußfähige Gesamtzeit zählen, eine Erhöhung um einen monatlichen Kinderzurechnungsbetrag erfahren. Es kann sich hierbei um Zeiten handeln, die vor der Pragmatisierung liegen und in denen keine pensionsversicherungspflichtige Tätigkeit ausgeübt wurde. Ebenso können Zeiten im bestehenden öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis einen Anspruch auf den Kinderzurechnungsbetrag begründen, wenn sie in einem über den Elternkarenzurlaub hinausgehenden Karenzurlaub verbracht wurden und nicht zur ruhegenußfähigen Dienstzeit zählen. Für den Kinderzurechnungsbetrag werden Zeiten bis zum vierten Geburtstag eines Kindes berücksichtigt, wobei bei mehreren Kindern sich überschneidende Zeiträume nur einmal gezählt werden.

Der Kinderzurechnungsbetrag beträgt - wie im ASVG - pro Jahr der Kindererziehungszeiten 2 % (pro Monat 0,167 %) des Mindestsatzes gemäß § 92 Abs. 5 für einen unverheirateten Beamten ohne Kinderzulage. Dieser Mindestsatz beträgt derzeit S 8.312,-.

Durch den Kinderzurechnungsbetrag darf jedoch der Ruhegenuß die Ruhegenußbemessungsgrundlage nicht übersteigen.

Der Kinderzurechnungsbetrag soll auch den Hinterbliebenen im aliquoten Ausmaß gebühren.

Zu Art. I Z.56 (§ 92 a):

Eine analoge Meldepflicht findet sich im Bundesrecht. Da vielfach die Höhe von Hinterbliebenenleistungen von anderen Leistungen an den Empfänger abhängig sind, mußte die Meldepflicht explizit normiert werden.

Zu Art. I Z.57 (§ 94 Abs. 2):

Entsprechend dem Ziel der Pensionsreform wird der Beitrag der Pensionsbezieher um 0,8 Prozentpunkte angehoben. Im Sinne des auch dem Beamtenpensionsrecht immanenten Generationenvertrages soll die gleichmäßige Anhebung des Pensionsbeitrages der aktiven Beamten und des Beitrages der Pensionisten eine gerechte Lastenverteilung zwischen der Generation der Leistungszahler und jener der Leistungsempfänger bewirken.

Zu Art. I Z.58 (§ 94 Abs. 6 und 7):

Es wird eine jährliche Absenkung des von Empfängern eines Ruhe- oder Versorgungsgenusses zu entrichtenden Beitrages bei Neupensionen vorgesehen. Der Beitragssatz beträgt demnach für nach dem 1. Jänner 2005 anfallende Neupensionen (Ruhegenüsse und nach im Aktivstand verstorbenen Beamten gebührende Versorgungsgenüsse) 2,17 % und sinkt bei jeweils ab 1. Jänner jedes Folgejahres anfallenden Neupensionen um 0,13 Prozentpunkte. Diese Absenkung des Beitragssatzes stellt einen gewissen Ausgleich für die Einführung des Durchrechnungszeitraums dar. Die mit 1. Jänner 2005 anfallenden Pensionen (Versetzung in den dauernden Ruhestand mit Ablauf des 31. Dezember 2004) sind die letzten, die von der Durchrechnung nicht betroffen sind, für diese Pensionen bleibt daher der Beitragssatz aufrecht.

Von nach dem 1. Jänner 2022 anfallenden Neupensionen ist kein Beitrag mehr zu leisten. Die für Ruhegenüsse geltenden Prozentsätze sind auch auf von diesen abgeleitete Versorgungsgenüsse anzuwenden.

Zu Art. I Z.59 (§ 94 a):

Durch die Einführung von Ruhensbestimmungen soll Beamten des Ruhestandes, die das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und neben ihrer Pension ein Erwerbseinkommen über eine bestimmte Höhe (dzt. rund S 4.100,- monatlich) hinaus beziehen, der Ruhebezug angemessen gekürzt werden.

Damit sollen drei Ziele erreicht werden:

- Ein früherer Pensionsantritt soll weniger attraktiv sein. Wer vor dem 65. Lebensjahr in den Ruhestand tritt, aber noch arbeitsfähig ist und tatsächlich ein Erwerbseinkommen erzielt, ist von dieser Maßnahme betroffen.

Die Anhebung des Pensionsantrittsalters entlastet den Landeshaushalt, da sonst neben der Pension auch ein Aktivbezug eines neu einzustellenden Bediensteten bezahlt werden muß. Die Anhebung des Pensionszugangsalters ist auch ein Vorschlag der auf Bundesebene eingerichteten Expertenkommission „Pensionsreform im öffentlichen Dienst“ unter Vorsitz von Univ.Prof. DDr. Heinz Mayer. Wiewohl sich die Vorschläge auf den Bund beziehen, haben sie aufgrund der prinzipiellen Vergleichbarkeit der Systeme auch für Niederösterreich Aussagekraft.

- Primäre Aufgabe von Pensionsleistungen ist, eine entsprechende Versorgung nach Wegfall des Activeinkommens zu gewährleisten. Eine „Übersorgung“ soll jedoch vermieden werden. Dies rechtfertigt nach den Einkommensverhältnissen abgestufte Pensionskürzungen bei Übersorgung.
- Die Lasten der gesamten Pensionsreform der vorliegenden DPL-Novelle sollen möglichst verhältnismäßig auf die Betroffenen verteilt werden. Jene, die sich im Sinne der Judikatur des Verfassungsgerichtshofes zum Vertrauensschutz auf die Maßnahmen in ihrer Lebensplanung noch einstellen können, sind stärker betroffen, insbesondere die jüngeren Beamten. Jene, die bereits in Pension sind, sind nicht betroffen.

Im Sinne einer verhältnismäßigen Verteilung der Lasten zwischen den „Beamtengenerationen“ ist es erforderlich, daß jene Pensionsbezieher, die noch nicht in Pension sein müßten, (vor dem 65. Lebensjahr) bei Übersorgung durch die Ruhensbestimmungen einen angemessenen geringen Beitrag zur Haushaltskonsolidierung leisten. Denn es wäre unverhältnismäßig, müßte die jüngere Beamtengeneration die Reformlasten alleine tragen.

Der Verfassungsgerichtshof hat sich bereits einmal (VfSlg.11665) mit der Frage von Ruhensbestimmungen im Bundesrecht (§ 40a Pensionsgesetz) auseinandergesetzt und diese als verfassungswidrig aufgehoben.

Mit dem „Teilpensionsgesetz“, BGBl. I Nr.138/1997 hat der Bund wieder Kürzungsbestimmungen eingeführt. Diese werden mit der vorliegenden Regelung übernommen. Auf Grund des EU-Beitritts und der damit geforderten Haushaltskonsolidierung ist die Situation völlig anders als vor 15 Jahren. Die Konsolidierung ist vorrangiges politisches Ziel.

Darüber hinaus trifft die vorliegende Regelung - anders als die damalige Regelung im Pensionsgesetz - nur Pensionsbezieher bis zum 65. Lebensjahr. Die Anhebung des faktischen Pensionsantrittsalters steht damit im Vordergrund. Die Regelung ist nach dem Einkommen sozial gestaffelt.

Gemäß § 94 a Abs.2 DPL fallen unter den Begriff des Erwerbseinkommens Einkünfte aus selbständiger und unselbständiger Erwerbstätigkeit ebenso wie Bezüge aus politischen Funktionen.

Zur Berechnung des Ruhensbetrages ist zunächst die Summe aus Ruhebezug und Erwerbseinkommen zu bilden. Von dem über einen Freibetrag hinausgehenden Gesamteinkommen ruht ein mit der Höhe des Gesamteinkommens progressiv steigender Prozentsatz. Die Höhe des Freibetrages ist abhängig vom Lebensalter des Beamten des Ruhestandes zum Zeitpunkt der Pensionierung. Der Ruhensbetrag ist gemäß Abs.6 nach oben mit dem Erwerbseinkommen und ab dem Jahr 2007 mit 50 % des Ruhebezuges begrenzt. Im Hinblick auf den verfassungsgesetzlich gewährleisteten Vertrauensgrundsatz soll die zweite Obergrenze in der Zeit vor dem Jahr 2007 niedriger angesetzt werden. Aus dem gleichen Grund sollen die Ruhensbestimmungen nur für Pensionen gelten, die ab dem Jahr 2003 erstmals anfallen.

Da diese Bestimmung erst im Jahre 2003 wirksam wird, wurden die Beträge im Gesetzestext in EURO angegeben, um einen Novellierungsbedarf zu vermeiden.

Zu Art. I Z.60 (§ 117 Dienstzweig Nr. 46):

Werkmeister, die eine Lehramtsprüfung für Berufsschulen an einer berufspädagogischen Akademie absolviert haben, sollen mit einem solchen Abschluß auch in den Dienstzweig „Gehobener Erzieherdienst“ aufgenommen werden können.

Zu Art. I Z.61 (§ 117 Dienstzweig Nr. 48):

Bedienstete legen vielfach statt der Erzieherdienstprüfung bereits die höherwertigere Erzieherfachdienstprüfung ab. Es soll durch das Ablegen einer „höherwertigen“ Prüfung auch die

Aufnahmebedingung (Dienstprüfungsaufgabe) für den niedrigeren Dienstzweig erfüllt sein. Eine Überstellung in den Dienstzweig Nr. 47 Erzieherfachdienst (Verwendungsgruppe K_{L3}) ist nach wie vor erst nach einer insgesamt vierjährigen Verwendung im Dienstzweig Nr. 48 oder Nr. 51 möglich.

Zu Art. I Z.62 (§ 152 Abs. 3):

Es erfolgt eine sprachliche Richtigstellung.

Zu Art. I Z.63 (§ 166 Abs. 1 Z.1):

Es erfolgt eine sprachliche Präzisierung, da Übersiedlungsgebühren eine Sonderform von Reisegebühren sind.

Zu Art. I Z.64 (§ 182 Ziffern 2. bis 6.):

Die Auflistung der durch die DPL umgesetzten EU-Richtlinien wird damit (chronologisch) vervollständigt. Die Verweise im § 9 waren zu adaptieren.

Zu Art. I Z.65 (Art. XVII):

Die Bestimmung des Abs. 2 verwies auf eine durch die Novelle entfallende Gesetzesstelle und mußte daher entfallen.

Zu Art. I Z.66 (Art. XVIII):

Durch diese Übergangsbestimmung sollen Ansprüche früherer Ehegatten auf einen Versorgungsgenuß auch für den Fall gesichert werden, daß Ehescheidung und Ableben des Beamten schon vor dem Inkrafttreten des § 84 Abs. 4 erfolgt sind.

Zu Art. I Z.67 und 68 (Art. XXII Abs. 1 Z.1. bis 4):

Im § 54 wurde der Pensionsbeitrag (und damit der besondere Pensionsbeitrag gemäß § 15 Abs. 4) mit 11,05 % neu festgesetzt. Für jene Beamten, die vor dem 1. Mai 1995 in ein Dienstverhältnis zum Land (oder zu einer anderen inländischen Gebietskörperschaft und im Anschluß daran in ein solches zum Land) aufgenommen worden sind, wird der Pensionsbeitrag auf 12,55 % erhöht.

Die Änderung der Z.2. des Art. XXII Abs. 1 ist erforderlich, da für jene Beamten, die vor dem 1. Mai 1995 in ein Dienstverhältnis zum Land etc. aufgenommen worden sind, auch bei Ruhestandsversetzungen nach Inkrafttreten der Pensionsreform (Durchrechnung) für den Anspruch auf Ruhegenuß weiterhin eine ruhegenußfähige (Mindest-)Gesamtdienstzeit von zehn Jahren gelten soll.

Zu Art. I Z.69 (Art. XXII Abs. 2):

Siehe Erläuterungen zu Art. I Z.6 (§ 13).

Zu Art. I Z.70 (Art. XXII Abs. 3):

Diese Beamtengruppe wird im Regelfall zu einem Zeitpunkt in den Ruhestand versetzt werden, in dem die volle Durchrechnung angewandt wird und keine Deckelungsregelung wirkt. Für sie soll ein niedrigerer Pensionsbeitrag gelten als für jene, auf die noch keine volle Durchrechnung anzuwenden ist.

Zu Art. I Z.71 (Art. XXIII):

Mit Abs. 1 soll die derzeitige, bis 31. Dezember 2004 geltende Rechtslage dargestellt werden.

Zu Abs. 2 siehe Erläuterungen zu Art. I Z.13 (§ 21 Abs. 2 lit.d).

Zu Abs. 3: In verschiedenen Bereichen der Landesverwaltung erforderlich gewordene Strukturbereinigungsmaßnahmen sollen wegen ihrer Auswirkungen auf den personellen Sektor durch eine darauf abgestellte Pensionsregelung ermöglicht oder zumindest erleichtert werden.

Diese Regelung soll für einen Übergangszeitraum gelten, innerhalb dessen die angestrebten organisatorischen Änderungen umgesetzt werden können.

Darüber hinaus läßt sich eine derartige Regelung auch aus arbeitsmarktpolitischen Überlegungen begründen.

Durch die korrespondierende Regelung eines erhöhten Pensionsabschlages von 4 % pro Jahr sind auch positive Auswirkungen auf den Landeshaushalt zu erwarten.

Unter der Annahme, daß 100 Beamte zum frühestmöglichen Zeitpunkt von dieser Regelung Gebrauch machen, ergibt sich ein Gesamtersparnis (über die Jahre des zu erwartenden Pensionsbezuges) von rund 415 Millionen S.

Auch wenn realistischerweise nicht angenommen werden kann, daß die Regelung die Beamten zum frühestmöglichen Zeitpunkt in Anspruch nehmen, ergibt sich dennoch eine klare Einsparungstendenz.

Schließlich wird damit auch eine verfassungsrechtlich erforderliche Übergangsregelung für die durch die Novelle entfallenden, in § 21 Abs. 2 lit.e genannten Beamtengruppen getroffen.

Durch die vorliegende Regelung konnte nämlich im Sinne einer Rechtsbereinigung diese Sonderbestimmung entfallen.

Abs. 4 regelt die etappenweise Anhebung des Pensionsabschlages.

Abs. 5 regelt die (erhöhten) Abschläge für die unter Abs. 3 fallenden Beamten.

Abs. 6 beinhaltet eine Währungsregelung für bestehende Ansprüche.

Zu Abs. 7 siehe Erläuterungen zu Art. I Z. 25 (§ 58 Abs. 3).

Zu Art. I Z.72 (Art. XXIX):

Beamte, die vor dem 1. Oktober 1946 geboren sind, also am 1. Oktober 2001 bereits 55 Jahre alt sind, sollen bereits ab der Vollendung ihres 60. Lebensjahres ihre Ruhestandsversetzung bewirken können, wenn sie zum Zeitpunkt der Ruhestandsversetzung eine „beitragsgedeckte Gesamtdienstzeit“ von 40 Jahren aufweisen. Da der Leistung von Pensionsbeiträgen im Beamtenpensionsrecht im Unterschied zum Sozialversicherungsrecht dem Grunde nach keine primäre Bedeutung zukommt (die Verpflichtung zur Leistung von Pensionsbeiträgen ergibt sich aus der Anerkennung eines Zeitraums als ruhegenußfähige Zeit und nicht umgekehrt), ist die „beitragsgedeckte Gesamtdienstzeit“ in möglichst enger Annäherung an Regelungen im Sozialversicherungsrecht zu definieren.

Schul- und Studienzeiten wurden Beamten, die bis zum 30. April 1995 in ein Dienstverhältnis zu einer österreichischen Gebietskörperschaft aufgenommen worden sind, beitragsfrei als Ruhegenußvordienstzeit angerechnet; sie bleiben zwar weiterhin für die Pensionsversorgung wirksam, zählen jedoch nicht zur beitragsgedeckten Gesamtdienstzeit. Beamte können jedoch, um ihre Ruhestandsversetzung vor dem gesetzlichen Pensionsalter bewirken zu können, solche Zeiten nachkaufen. Da es sich hierbei nicht um einen „Einkauf“ von Ruhegenußvordienstzeiten handelt und die betroffenen Beamten in der Regel knapp vor ihrer Ruhestandsversetzung stehen werden, gilt für diesen Fall eine besondere, in den Folgejahren zu valorisierende Bemessungsgrundlage in mittlerer Höhe (Basis für das Jahr 2000: S 25.000,- für Zeiten der Schul- und Akademieausbildung, S 50.000,- für alle sonstigen Vordienstzeiten, beispielsweise Studienzeiten). Weiters gilt nicht der Beitragssatz zur Zeit der Aufnahme in das Beamtendienstverhältnis, sondern der zum Zeitpunkt der Antragstellung geltende Beitragssatz. Nachgekauft werden können nicht jedwede Zeiten, sondern nur beitragsfrei angerechnete Ruhegenußvordienstzeiten.

Im Sinne einer für die Betroffenen größtmöglichen Transparenz wurden die Beträge im Gesetzestext für 2001 und 2002 valorisiert und ab der EURO-Umstellung per 1. Jänner 2002 in EURO dargestellt.

Zeiten einer teilweisen Dienstfreistellung (Teilzeitbeschäftigung) zählen zur ruhegenußfähigen Landesdienstzeit.

Eine weitere Nachkaufsmöglichkeit - eigentlich: nachträgliche Einkaufsmöglichkeit - wird mit Abs. 6 Beamten eröffnet, die die Anrechnung von Ruhegenußvordienstzeiten, für die sie einen besonderen Pensionsbeitrag zu leisten gehabt hätten, ausgeschlossen haben. In diesen

Fällen erfolgt die Ruhegenußvordienstzeitenanrechnung zu den „normalen“ Bedingungen; die nachträglich eingekauften Zeiten zählen sowohl zu ruhegenußfähigen als auch zur beitragsgedeckten Gesamtdienstzeit. Eine entsprechende Antragstellung ist jedoch nur befristet möglich.

Zu Art. II

Dieser Artikel regelt das Inkrafttreten.

Der Hohe Landtag wolle die beiliegende Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf einer Änderung der Dienstpragmatik der Landesbeamten 1972 (2. DPL-Novelle 2001) der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluß fassen.

NÖ Landesregierung

Dr. P r ö l l

Landeshauptmann

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

Fischer